

# RS Vwgh 2002/8/27 99/10/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2002

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §18 Abs2;

LMG 1975 §9 Abs3;

## Rechtssatz

Der Inhalt einer Anmeldung nach § 18 Abs. 2 LMG umfasst das Produkt und dessen Aufmachung (vgl das hg Erkenntnis vom 18. April 1994, ZI 92/10/0381, und die dort zitierte Vorjudikatur). Für den Fall, dass ein Antragsteller der Sache nach zum einen (in der Anzeige nach § 18 Abs. 2 LMG) erklärt, ein Produkt ohne Angabe eines Verwendungszwecks bzw einer Indikation, insbesondere ohne die Angabe "bei Blasenschwäche", zum anderen (im Antrag gemäß § 9 Abs. 3 LMG), es mit der Angabe "bei Blasenschwäche" in Verkehr bringen zu wollen, schreibt das Gesetz keine Erledigungsreihenfolge vor (vgl das hg Erkenntnis vom 22. März 1999, ZI 98/10/0250).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100168.X08

## Im RIS seit

14.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)